ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS-FÜHRUNG





1

Erklärung zur Unternehmensführung¹

Im Folgenden berichten Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG gemeinsam über die Grundlagen der Unternehmensführung bei Evonik (§§ 289f, 315d HGB) sowie über die Corporate Governance der Gesellschaft gemäß Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex oder DCGK).

Grundlagen der Corporate Governance und Unternehmensstruktur

Corporate Governance umfasst alle Grundsätze für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. In diesem Sinne ist Corporate Governance als Ausdruck von guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung ein wesentlicher Bestandteil der Führungsphilosophie von Evonik. Die Grundsätze von Corporate Governance betreffen vor allem die Zusammenarbeit im Vorstand, im Aufsichtsrat und zwischen beiden Gremien sowie zwischen den Organen und den Aktionären, insbesondere in der Hauptversammlung. Sie betreffen auch das Verhältnis unserer Gesellschaft zu anderen Personen und Einrichtungen, die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu uns stehen.

Bekenntnis zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Evonik Industries ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Ausgangspunkt für die Sicherstellung einer verantwortungsbewussten, auf nachhaltige Wertsteigerung ausgerichteten Leitung und Kontrolle des Unternehmens ist für Evonik – neben der Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Normen – die Anerkennung des Deutschen Corporate Governance Kodex auf Grundlage seiner Fassung vom 28. April 2022.

Der von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex verabschiedete Kodex enthält neben wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung in Form von Empfehlungen und Anregungen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG bekennen sich ausdrücklich zu einer verantwortungsvollen Corporate Governance und identifizieren sich mit den Zielen des Kodex. Dies schließt gemäß der Präambel des Kodex im Sinne einer guten Unternehmensführung und aktiven Corporate-Governance-Kultur nicht aus, in einzelnen Aspekten Kodexvorgaben nicht zu entsprechen, wenn die Abweichungen aufgrund von Unternehmensspezifika sachgerecht sind.

2. Angaben zur Corporate Governance und Unternehmensführung

2.1 Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Evonik Industries AG, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG (nachstehend die Gesellschaft) erklären gemäß § 161 AktG:

Die Gesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2023 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird diesen auch künftig insoweit entsprechen.

Nach der Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hält diese feste Grenze nicht für sachgerecht, sondern legt die angemessene Dauer der Erstbestellungen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles fest. Hierbei werden insbesondere die individuellen Qualifikationen und Erfahrungen des zu bestellenden Vorstandsmitglieds, wie etwa solche, die in langjährigen Führungspositionen innerhalb der Gesellschaft erworben wurden, berücksichtigt.

Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen. Frau Angela Titzrath ist Vorstandsvorsitzende der börsennotierten Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft. Sie nimmt neben ihrem Mandat im Aufsichtsrat der Gesellschaft weitere unter die Empfehlung fallende Mandate wahr. Der Aufsichtsrat hat sich davon überzeugt, dass Frau Titzrath genügend Zeit zur Wahrnehmung ihres Mandats zur Verfügung steht. Zudem leistet sie durch ihre große Erfahrung in der Unternehmensführung und ihren hohen wirtschaftlichen und international geprägten Sachverstand wertvolle

¹ Die Erklärung zur Unternehmensführung ist zugleich Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts für die Evonik Industries AG (§§ 289 ff. HGB) und den Evonik-Konzern (§§ 315 ff. HGB). Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB sind die Angaben nicht in die Prüfung durch den Abschlussprüfer einbezogen.

Beiträge zur Ausfüllung des Kompetenzprofils und zur effektiven Arbeit im Aufsichtsrat. Unter Abwägung aller Aspekte des Sachverhalts wird daher eine Abweichung von der Empfehlung C.5 insoweit für vertretbar gehalten.

Nach der Empfehlung C.5 soll ein Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Herr Christian Kullmann, Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft, war zugleich seit dem 25. September 2021 Aufsichtsratsvorsitzender der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA. Er ist mit den Besonderheiten und Herausforderungen des Profifußballs unter dem Dach einer börsennotierten Gesellschaft ebenso vertraut wie mit den Aufgaben, die das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit sich bringt. Zudem ist die Gesellschaft mit Borussia Dortmund sowohl durch das Halten einer Beteiligung als auch den aktuellen Sponsoringvertrag verbunden. Auch hat sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft sowohl mit den zeitlichen als auch den strategischen Aspekten dieses Mandats befasst. Unter Abwägung der vorgenannten Aspekte ist eine Abweichung von der Empfehlung C.5 deshalb für vertretbar gehalten worden. Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA am 25. November 2024 ist Herr Kullmann aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Die hiernach bislang erklärte Abweichung von der Empfehlung C.5 entfällt daher für die Zukunft.

Essen, Dezember 2024

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

2.2 Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Corporate Governance

Die Gesellschaft bekennt sich ausdrücklich zu guter Corporate Governance und beachtet die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit den unter Punkt 2.1 \(\begin{cases} \begin{cases} \text{s.1f.} \\ \text{beschriebenen Ausnahmen.} \end{cases} \)

Compliance

Unter dem Begriff Compliance versteht Evonik das regelkonforme Verhalten eines Unternehmens durch seine Organe und Mitarbeiter im Hinblick auf alle anwendbaren verbindlichen Standards wie rechtliche Bestimmungen, gesetzliche Ge- und Verbote, unternehmensinterne Richtlinien und eingegangene Selbstverpflichtungen.

Die wichtigsten externen und internen Grundsätze und Regeln sind im konzernweit verbindlichen Verhaltenskodex zusammengefasst. Er gilt für den Vorstand ebenso wie für alle Evonik-Mitarbeiter intern im Umgang miteinander und extern im Kontakt mit Anteilseignern, Geschäftspartnern, Behörden- und Regierungsvertretern sowie der Öffentlichkeit. Er fordert von allen Mitarbeitern die strikte Befolgung aller einschlägigen Gesetze, Regeln und sonstigen Normen. Evonik macht keine Geschäfte um jeden Preis. Alle Mitarbeiter weltweit werden regelmäßig zum Verhaltenskodex und zu speziellen Themen geschult. Verstöße gegen dieses Regelwerk werden konsequent geahndet.

Im House of Compliance sind die für unser Unternehmen als besonders relevant identifizierten Compliance-Themen zusammengefasst. Die Nichtbefolgung der geltenden Gesetze und Regeln in diesen Bereichen führt zu erheblichen Risiken für das Unternehmen, seine gesetzlichen Vertreter oder für die Inhaber

House of Compliance

Vorstand									
Compliance Committee									
Chief Compliance Officer					Leitung HR Business Management	Leitung Taxes	Leitung Group Audit ^a		
Menschenrechte	Kartellrecht	Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Betrug/Untreue	Verhaltenskodex	Außenwirtschafts- und Zollrecht	Kapitalmarktrecht	Datenschutz	Personal	Steuern	Group Audit
Interne Ermittlungen									
Compliance-Management-System									

^a Beratende Funktion.

geschützter Rechtspositionen. Einem risikobasierten Ansatz folgend bzw. aufgrund vergleichbarer Themenstellungen gehören zum House of Compliance daher Kartellrecht, Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Betrug/Untreue, Verhaltenskodex, Außenwirtschafts- und Zollrecht, Kapitalmarktrecht, Datenschutz, Steuern, Personal sowie das Thema Menschenrechte. Die Konzernrevision nimmt eine beratende Funktion wahr. Die ebenfalls sehr wichtigen Themen Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Qualität werden in einer eigenen Funktion auch im Hinblick auf Compliance-relevante Fragen gesteuert und überwacht.

Zweck des House of Compliance ist es, im Hinblick auf die oben genannten Themen konzernweit Mindeststandards für die jeweiligen Compliance-Management-Systeme (CMS) zu definieren und deren Umsetzung sicherzustellen. Willensbildung, Erfahrungsaustausch und Koordination der gemeinsamen Aktivitäten erfolgen im Compliance Committee, das sich aus den für ihre Themen eigenständig verantwortlichen Leitungen der einzelnen Fachbereiche und der Leitung der Konzernrevision zusammensetzt. Die Compliance-Fachbereiche tragen für das ihnen zugeordnete Compliance-Thema die Verantwortung für die Angemessenheit und Wirksamkeit des jeweiligen CMS und dessen kontinuierliche Verbesserung.

Stellungnahme nach Grundsatz 5 des DCGK: Hinsichtlich der Grundlagen des CMS und der betrachteten Themen wird auf die obige Darstellung verwiesen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das CMS für die im House of Compliance vertretenen Compliance-Themen nicht in allen wesentlichen Belangen angemessen und wirksam ist. Die erforderlichen Elemente eines CMS sind grundsätzlich konzernweit nach den inhaltlichen Anforderungen für die jeweiligen Standards eines entsprechenden Themas risikoorientiert ausgestaltet und implementiert. Die etablierten Standards und Prozesse werden in der Unternehmenspraxis weitestgehend gelebt. Vereinzelte Schwächen in Bezug auf einzelne Aspekte werden bei regelmäßigen Wirksamkeitskontrollen identifiziert und geeignete Maßnahmen zu deren Behebung in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess integriert. In gleicher

Compliance-Management-System

		Verantwortung des Managements					
ceit	Werte und Ziele						
	Vermeidung	Aufdeckung	Reaktion				
Angemessenheit, Wirksamkeit	 Risikoanalyse Standards Prozesse Schulungen Sensibilisierung/Kommunikation Beratung & Unterstützung 	HinweisgebersystemUntersuchungenÜberprüfung	 Korrekturmaßnahmen Sanktionen Folgerungen für vergleichbare Sachverhalte 	Kontinuierliche Verbesserung			
An	Compliance-Reporting						
	Compliance-Organisation						

Weise wird das CMS nach sich ändernden Rahmenbedingungen (zum Beispiel aufgrund von relevanten Gesetzesänderungen oder internen Vorgaben bzw. Regelwerken) und tatsächlichen Umständen (zum Beispiel aufgrund von Änderungen in den (Unternehmens-)Strukturen oder bei Geschäftsmodellen oder bei Änderungen äußerer Umstände wie zum Beispiel der politischen Lage) angepasst und ausgerichtet.

Der Aufbau des CMS für Menschenrechte ist weitgehend abgeschlossen. Die Standards, Prozesse und Maßnahmen werden im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den Zulieferern umgesetzt. Die Wirksamkeitskontrolle erfolgt sukzessiv zu den etablierten CMS-Elementen, ist aber noch nicht in allen Belangen vollständig ausgeprägt.

Die Compliance-Themen sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des jeweiligen CMS werden in regelmäßigen Abständen durch interne und externe Prüfungen, auch bezogen auf Geschäftseinheiten oder Regionen, kontrolliert. Beispiele dafür sind:

Externe Prüfung nach IDW PS 980 für Korruptionsbekämpfung (KPMG, 2020)

- Interne Prüfung der Vorgaben zur Geldwäschebekämpfung (Revision, 2022)
- Interne Prüfung zum Kartellrecht (Revision)
- Externer Readiness-Check zum Datenschutz angelehnt an IDW PS 980 (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, 2022)
- Externer Readiness-Check zum LkSG (KPMG, 2022)
- Externe Prüfung des Tax-CMS der Evonik Industries AG und weiterer inländischer Gesellschaften für Ertragsteuern, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Verrechnungspreise und Quellensteuer nach IDW PS 980 (KPMG, 2023/2024)
- Interne Prüfung des Tax-CMS (Revision, 2021)
- Regelmäßige interne Revisionsprüfungen der innerbetrieblichen Exportkontrolle
- Behördliche Audits der Zoll- und Exportkontrollprozesse im Rahmen von Ausfuhrgenehmigungsverfahren, Zoll- und Außenwirtschaftsprüfungen sowie im Rahmen der Zertifizierung zum "Authorized Economic Operator" (AEO)
- Inspektionen der Chemiewaffenkontrolle durch die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)

Die obigen Aussagen zum CMS beruhen auf Selbsteinschätzungen der jeweiligen Fachbereiche, die nach bestem Wissen insbesondere auf Grundlage der aufgeführten Referenzen erfolgt sind.

Weitere Informationen zum CMS bei Evonik und zu entsprechenden Schwerpunkten und Maßnahmen im Berichtsjahr finden sich im Nachhaltigkeitsbericht. — Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht, S. 190ff.

Nachhaltigkeit

Vorstand und Aufsichtsrat beschäftigen sich im Jahresverlauf unter verschiedenen Blickwinkeln mit Themen der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit. Dazu zählen beispielsweise Aspekte der Portfoliotransformation, Umwelt oder Sicherheit. Nachhaltigkeit war auch eines der maßgeblichen Themen in der Strategieklausur des Aufsichtsrates im September 2024. Die Entwicklung der Unfallhäufigkeit und -schwere im Geschäftsjahr fließt bereits seit vielen Jahren als eine der erfolgsabhängigen Komponenten in die kurzfristige variable Vergütung des Vorstandes ein. Seit 2023 umfasst dieses Vergütungssystem weitere Nachhaltigkeitsziele in den Themenbereichen Strategie/Portfolio, Kostenstruktureffizienz und Unternehmenskultur. Weitere Informationen finden sich im Nachhaltigkeitsbericht. Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht, S.123ff.

Transparenz

Die zeitnahe und gleichmäßige Information der Öffentlichkeit ist für Evonik ein wichtiger Baustein guter Corporate Governance. Evonik stellt auf ihrer Internetseite ein ausführliches Informationsangebot auf Deutsch und Englisch zur Verfügung. Einen schnellen Überblick über wesentliche Veröffentlichungstermine gibt unser Finanzkalender. \square www.evonik.finance/investor-relations

Die Geschäftsentwicklung von Evonik wird insbesondere in den Finanzberichten sowie in den Investor-Relations-Präsentationen erläutert. Zusätzlich sind Details rund um die Evonik-Aktie, Konditionen begebener Anleihen und eine Übersicht zum Rating von Evonik verfügbar. Pflichtveröffentlichungen – wie Ad-hoc-

Mitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen oder Informationen über Directors' Dealings – werden unverzüglich ebenfalls auf die Investor-Relations-Internetseite gestellt. www.evonik.finance/investor-relations (unter IR News/Ad-hoc-Mitteilungen, Aktie/Stimmrechtsmitteilungen und Corporate Governance/Directors' Dealings) Erläuterungen der Unternehmensstrategie, -struktur und -organisation runden das Angebot ab. Des Weiteren finden sich auf der Investor-Relations-Internetseite Informationen darüber, wie Evonik ihre unternehmerische Verantwortung und die verantwortungsbewusste, auf nachhaltige Wertsteigerung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens (Corporate Governance) wahrnimmt.

www.evonik.finance/investor-relations

2.3 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Das Aktiengesetz ist die gesetzliche Grundlage der Unternehmensverfassung der Evonik Industries AG. Näher ausgestaltet wird sie durch die Satzung der Gesellschaft und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Siehe hierzu Punkt 2.1. 🗖 s.1f.

Vorstand

Der Vorstand der Evonik Industries AG leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertsteigerung. Mit den übrigen Organen der Gesellschaft arbeitet er zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand hat die unternehmerischen Ziele, die grundlegende strategische Ausrichtung, die Geschäftspolitik sowie die Konzernorganisation der Gesellschaft festzulegen und fortzuschreiben. Er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Zudem hat er für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (CMS) und für ein ange-

messenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen zu sorgen. Es wurde ein Hinweisgebersystem eingerichtet, mit dem Beschäftigte und Dritte die Möglichkeit haben, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen geben zu können.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

Dem Vorstand gehören derzeit vier Mitglieder an. Ein Mitglied ist zum Vorsitzenden ernannt. Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung einschließlich eines Geschäftsverteilungsplans gegeben. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Zusammenarbeit des Vorstandes sowie die Information des Aufsichtsrates und hält mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßigen Kontakt. Ist der Vorsitzende verhindert, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Der Vorstand, im Bemühen um Einstimmigkeit, beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist die gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat die gemäß § 90 AktG sowie nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu verfassenden Berichte. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie über die Beachtung der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Außerdem legt der Vorstand dem Aufsichtsrat rechtzeitig die Geschäfte und Maßnahmen vor, die gemäß Satzung oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat auch weitere Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall von seiner Zustimmung abhängig machen.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstandes darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Eine weitere Beschäftigung, insbesondere Mandate in Aufsichtsräten von Gesellschaften, die nicht Beteiligungsgesellschaften der Evonik Industries AG sind, dürfen sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. In diesen Fällen nimmt das betroffene Vorstandsmitglied das Amt als persönliches Mandat wahr - unter Beachtung seiner strikten Verschwiegenheitspflicht und der strikten Trennung von seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, unverzüglich jeglichen Interessenkonflikt gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Im Geschäftsiahr 2024 ist es nicht zu Interessenkonflikten bei Vorstandsmitgliedern der Evonik Industries AG gekommen.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Auf entsprechende Geschäfte im abgelaufenen Geschäftsjahr geht der Bericht des Aufsichtsrates

Die Zusammensetzung des Vorstandes sowie die jeweiligen Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und Kontrollgremien sind im Kapitel Weitere Angaben zu den Organen Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht, S. 319 ff. beschrieben.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand. Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes und ernennt eines der Vorstandsmitglieder zum Vorstandsvorsitzenden. Er legt die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Zu Entscheidungen von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung, die in einem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäftsvorfälle konkretisiert sind, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu zählen unter anderem:

- die grundsätzliche Änderung der Unternehmens- und Konzernorganisation,
- · die Festlegung des jährlichen Budgets für den Konzern,
- Investitionen größer als 100 Millionen €,
- die Aufnahme von Krediten und Begebung von Anleihen größer als 300 Millionen € und mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns, den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht, inklusive der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung.

Für den Aufsichtsrat gilt das Mitbestimmungsgesetz. Demgemäß besteht er aus 20 Mitgliedern, die sich aus zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzen. Die Hauptversammlung wählt die Anteilseignervertreter. Hierzu macht der Aufsichtsrat nach Vorbereitung im Nominierungsausschuss entsprechende Wahlvorschläge. Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmern gewählt, wobei sieben Arbeitnehmer und drei Vertreter der Gewerkschaften zu bestimmen sind

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen besitzen. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Mitglieder des Vorstandes an. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen nicht mehr als zwei, Aufsichtsratsmitglieder, die keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Einen Interessenkonflikt hat ein Mitglied dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Es ist von der Beschlussfassung bei Sitzungen des Aufsichtsrates ausgeschlossen, in denen die Angelegenheit behandelt wird, hinsichtlich derer der Interessenkonflikt besteht. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Solche Verträge bestanden im Geschäftsjahr 2024 nicht.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung erlassen, die auch die Bildung und die Aufgaben der Ausschüsse regelt. In jedem Kalenderhalbjahr finden mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen statt. Darüber hinaus werden nach Bedarf Aufsichtsratssitzungen einberufen bzw. Beschlüsse des Aufsichtsrates außerhalb von Sitzungen gefasst. Bei Abstimmung im Aufsichtsrat hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Aufsichtsrates die ausschlaggebende Stimme, falls eine zweite Abstimmung erneut zu einer Stimmengleichheit führt.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung folgende Ziele festgelegt, die bei den Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung im Rahmen der turnusmäßigen Aufsichtsratswahlen und bei der Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds berücksichtigt werden:

- Mindestens zwei Mitglieder sollen aufgrund ihrer Herkunft oder Berufserfahrung mit internationalem Bezug vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in Regionen besitzen, in denen der Evonik-Konzern maßgebliches Geschäft betreibt.
- Mindestens zwei Mitglieder sollen besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Betriebswirtschaft und des Finanzwesens/der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung besitzen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor der Chemie vertraut sein.
- Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines Großunternehmens besitzen.
- Das Gremium setzt sich zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen keine Beratungsoder Organfunktionen bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern ausüben, die zu einem Interessenkonflikt führen können. Hiervon kann im besonders zu begründenden Einzelfall abgewichen werden.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen bei ihrer Wahl in der Regel nicht älter als 75 Jahre sein.

- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als drei volle Amtszeiten im Sinne von § 102 Abs. 1 AktG (das heißt grundsätzlich 15 Jahre) angehören; von dieser Regel kann insbesondere bei einem Aufsichtsratsmitglied abgewichen werden, das direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent der Aktien der Gesellschaft hält oder einem Organ eines Aktionärs angehört, der direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent der Aktien der Gesellschaft hält.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen in angemessenem Umfang die Kenntnisse und Erfahrungen des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium abdecken.
- Mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrates auf Anteilseignerseite sollen unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein.

Die letzte Anpassung der Ziele erfolgte im Dezember 2019.

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus sechs Frauen und 14 Männern. Entsprechend seinen eigenen Zielen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben setzt er sich damit zu jeweils mindestens 30 Prozent aus Frauen und Männern zusammen.

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder auf Anteilseignerseite legt der Aufsichtsrat die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zugrunde. Nach Auffassung des Aufsichtsrates liegt die angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder bei mindestens sechs. Mit Blick auf die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex stuft der Aufsichtsrat alle derzeitigen Mitglieder als unabhängig ein. Bei seiner Einschätzung geht der Aufsichtsrat hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter davon aus, dass deren Unabhängigkeit grundsätzlich nicht durch die Tätigkeit als Mitarbeiter des Unternehmens bzw. einer Gewerkschaft betroffen wird. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass Herr Tönjes Vorstandsvorsitzender der RAG-Stiftung ist. Herr Tönjes erklärt sich selbst ebenfalls für unabhängig. Der Aufsichtsrat

sieht es als wichtig an, dass die Eigentümerstruktur der Gesellschaft auch im Aufsichtsrat berücksichtigt ist. Auch vor dem Hintergrund der bisherigen und andauernden Amtsführung besteht kein Anlass, die bisher bestehende Einschätzung der Unabhängigkeit zu ändern. Er hat sich insbesondere vergewissert, dass sich aus der Tätigkeit von Herrn Tönjes als Vorstandsvorsitzender der RAG-Stiftung für die Arbeit im Aufsichtsrat kein Interessenkonflikt, der einer Unabhängigkeit entgegenstehen würde, ergibt. Zudem sieht der Aufsichtsrat keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit bei jenen Aufsichtsratsmitgliedern, die eine Organfunktion in Unternehmen innehaben, die in Geschäftsbeziehung zu Evonik stehen. Die Geschäfte finden zu Bedingungen wie unter fremden Dritten statt und sind vom Umfang her als nicht wesentlich einzustufen. Dem Aufsichtsrat gehörte im Berichtszeitraum kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft und kein Familienangehöriger des Vorstandes an. Die maximale Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat wurde zudem auch durch alle Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt.

Die vom Aufsichtsrat als unabhängig eingestuften Mitglieder der Anteilseigner sind: Bernd Tönjes, Prof. Dr. Barbara Albert, Dr. Cornelius Baur, Prof. Dr. Aldo Belloni, Werner Fuhrmann, Dr. Christian Kohlpaintner, Cedrik Neike, Dr. Ariane Reinhart, Michael Rüdiger und Angela Titzrath.

Als Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlung D.3 DCGK sind Frau Angela Titzrath für den Bereich Abschlussprüfung und Herr Michael Rüdiger für den Bereich Rechnungslegung bestimmt worden. Beide haben neben ihrer wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung sowohl durch ihre beruflichen Stationen, insbesondere als Vorstandsmitglieder großer Unternehmen, als auch durch verschiedene Aufsichtsratstätigkeiten die hierfür jeweils erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erworben. Frau Angela Titzrath verfügt als ehemaliges Mitglied des Vorstandes großer Unternehmen und Vorstandsvorsitzende eines börsennotierten Unternehmens über große Erfahrung im Bereich der Abschlussprüfung. Auch

mit der Erstellung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ist Frau Angela Titzrath seit einigen Jahren intensiv befasst. Herr Michael Rüdiger verfügt durch seine früheren Tätigkeiten auch im Bereich Internal Audit über langjährige Erfahrungen im Bereich Finanzwesen und in besonderem Maße über Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen. Als Mitglied des Prüfungsausschusses bei einer anderen börsennotierten Gesellschaft befasst Herr Michael Rüdiger sich intensiv mit der Abschlussprüfung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zudem sind Frau Angela Titzrath und Herr Michael Rüdiger als Mitglieder des Prüfungsausschusses der Evonik Industries AG fortlaufend mit diesen Themen befasst und Herr Michael Rüdiger als Vorsitzender des Ausschusses auch außerhalb der Sitzungen im Austausch mit den Abschlussprüfern, dem Vorstand und den Leitern der zuständigen Funktionen.

Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat ist im Zusammenhang mit den Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder offengelegt.

In der gegenwärtigen Besetzung sind die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erfüllt.

Der Aufsichtsrat ist der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex gefolgt und hat neben den Zielen für seine Zusammensetzung auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. An diesem Profil richtet er seine Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus. Zusammen bilden die Ziele und das Profil gemäß §§ 289f Abs. 2 Nr. 6, 315d HGB das Diversitätskonzept des Aufsichtsrates, das unter Punkt 2.4 s.9 dargestellt wird.

Der Aufsichtsrat erachtet die folgenden Kompetenzen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben für sachgerecht und abgedeckt:

Kompetenzprofil der Aufsichtsratsmitglieder

	Internationale Erfahrungen	Betriebs- wirtschaftliche Kenntnisse	Erfahrungen in Personal- und Sozialangelegen- heiten	Naturwissen- schaftliche Kenntnisse (insbesondere Chemie)	Erfahrungen in Unternehmens- führung	Erfahrungen in ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit	Technologische Kenntnisse (einschl. Digitalisierung und Informations- technologie)
Bernd Tönjes		×	x		x	×	×
Alexander Bercht		х	×		x		
Martin Albers		х	×				
Prof. Dr. Barbara Albert	х			Х	×	х	×
Dr. Cornelius Baur	х	х	×		×	×	×
Prof. Dr. Aldo Belloni	x	х	×	×	x	×	
Alexandra Boy		х	×		x		
Hussin El Moussaoui			×				
Werner Fuhrmann	x	х	×	×	x	×	
Dr. Christian Kohlpaintner	x	х	×	×	x	×	
Alexandra Krieger		х	×				
Martin Kubessa			×	×			
Thomas Meiers		х	×		x		×
Cedrik Neike	x	х	×		x	×	×
Dr. Ariane Reinhart	x	х	×		x	×	×
Martina Reisch		х	×		x		×
Gerhard Ribbeheger (bis 31. Dezember 2024)			x				x
Michael Rüdiger x		×	×		x	×	
Gerd Schlengermann			×				
Angela Titzrath	x	x	x		x	×	x

Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse eingerichtet:

Der **Präsidialausschuss** besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern. Er erledigt laufende Angelegenheiten und berät den Vorstand in Grundsatzfragen der strategischen Fortentwicklung des Unternehmens. Der Präsidialausschuss beschließt im Rahmen des

gesetzlich Zulässigen anstelle des Gesamtaufsichtsrates, wenn eine vorherige erforderliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht ohne wesentliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann sowie über die Zustimmung zur Ausnutzung von genehmigten Kapitalia. Er bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und insbesondere Personalentscheidungen sowie Beschlüsse zum Vergütungssystem für den Vorstand einschließ-

lich der wesentlichen Vertragselemente und zur Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder vor. Daneben ist er zuständig für Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstandes, soweit dies nicht die Änderung oder Festsetzung der Bezüge betrifft, sowie für die Vertretung der Gesellschaft bei anderen Rechtsgeschäften mit aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern und bestimmten, diesen nahestehenden Personen. Mitglieder: Bernd Tönjes (Vorsitzender), Alexander Bercht (stellvertretender Vorsitzender), Martin Albers, Prof. Dr. Aldo Belloni.

Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Rechnungslegung und interner Kontrollsysteme. Der Vorsitzende ist zudem unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Der Prüfungsausschuss ist beauftragt und ermächtigt, sich im Namen des Aufsichtsrates insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontroll-, des Risikomanagement- und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen durch vorherige Zustimmung und nachträgliche Überprüfung, sowie der Compliance zu befassen und die damit verbundenen Entscheidungen zu treffen. Er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Er bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung vor, der in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Er hat über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung zu entscheiden. Er nimmt die

einem Prüfungsausschuss durch geltendes Recht und namentlich durch die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts, inklusive der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung, und des Vorschlags des Vorstandes für die Gewinnverwendung; der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit den Zwischenberichten, insbesondere dem Halbjahresfinanzbericht, erörtert den Bericht über die prüferische Durchsicht – sofern eine solche beauftragt wurde – mit dem Abschlussprüfer und stellt abschließend fest, ob Einwendungen zu erheben sind. Er beschäftigt sich darüber hinaus mit Fragen der Corporate Governance und berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über den Stand, die Effektivität und eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten der Corporate Governance des Unternehmens sowie über neue Anforderungen und Entwicklungen auf diesem Gebiet. Mitglieder: Michael Rüdiger (Vorsitzender), Alexandra Krieger (stellvertretende Vorsitzende), Alexandra Boy, Cedrik Neike, Gerd Schlengermann, Angela Titzrath.

Der Investitions- und Nachhaltigkeitsausschuss setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen. Er ist auf dem Gebiet der Konzernfinanzierung, der Investitionsplanung und der Nachhaltigkeit tätig. So entscheidet er unter anderem anstelle des Aufsichtsrates über die Zustimmung zu Investitionen und Grundstücksgeschäften, sofern diese einen Wert von 100 Millionen € übersteigen. Weiter entscheidet der Investitions- und Nachhaltigkeitsausschuss

anstelle des Aufsichtsrates über die Zustimmung zur Errichtung, zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen sowie über Kapitalmaßnahmen bei anderen Unternehmen zwischen 100 Millionen € und 500 Millionen € und bereitet die Entscheidungen des Gesamtgremiums zu diesen Maßnahmen von mehr als 500 Millionen € vor. Auch entscheidet er über die Zustimmung zur Herauslegung von Avalen und die Gewährung von Krediten, die einen Wert von 50 Millionen € übersteigen, sowie zu Finanzanlagen in Beteiligungen mit einem Wert von mehr als 100 Millionen €. **Mitglieder:** Werner Fuhrmann (Vorsitzender), Alexander Bercht (stellvertretender Vorsitzender), Martin Albers, Dr. Cornelius Baur, Thomas Meiers, Gerhard Ribbeheger, Michael Rüdiger, Bernd Tönjes.

Der Innovations- und Forschungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Er befasst sich mit der Innovations- und Forschungsstrategie der Gesellschaft, indem er insbesondere die künftig zu erwartenden Entwicklungen sowohl der Chemiebranche als auch die für die Gesellschaft relevanten Märkte analysiert. Mit dem Vorstand bespricht er die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Innovations- und Forschungsprogramme der Gesellschaft. Mitglieder: Prof. Dr. Barbara Albert (Vorsitzende), Thomas Meiers (stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Aldo Belloni, Hussin El Moussaoui, Dr. Ariane Reinhart, Martina Reisch, Gerhard Ribbeheger, Bernd Tönjes.

Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner. Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat zu unterbreiten. Mitglieder: Bernd Tönjes (Vorsitzender), Prof. Dr. Aldo Belloni, Dr. Ariane Reinhart.

Schließlich besteht ein gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz verpflichtend zu bildender **Vermittlungsausschuss** mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und je einem Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter. Dieser Ausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird. **Mitglieder:** Bernd Tönjes (Vorsitzender), Alexander Bercht (stellvertretender Vorsitzender), Martin Albers, Prof. Dr. Aldo Belloni.

Der Vermittlungsausschuss tagt nur bei Bedarf. Alle übrigen Ausschüsse tagen turnusmäßig sowie darüber hinaus bei konkreten Anlässen entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Auf die Tätigkeit des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse im abgelaufenen Geschäftsjahr geht der Bericht des Aufsichtsrates Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht, S.15ff. ein. Dort sind auch die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse sowie Angaben bezüglich der Sitzungsteilnahmen der Aufsichtsratsmitglieder dargestellt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie die jeweiligen Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und Kontrollgremien sind im Kapitel Weitere Angaben zu den Organen Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht, S.319ff. beschrieben.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Arbeitsweise im Gesamtgremium und der Ausschüsse. Im Geschäftsjahr 2024 ist eine umfangreiche Effizienzprüfung mit externer Unterstützung durchgeführt worden. Dabei wurden Fragebögen zu sämtlichen Aufsichtsratsthemen von allen Mitgliedern bearbeitet und hierauf aufbauend Einzelinterviews

geführt. Die Fragen umfassten dabei auch die Diskussions- und Arbeitskultur, Anzahl, Dauer und Format von Aufsichtsratssitzungen, die Qualität der Sitzungsunterlagen, die Ausschussstruktur und die Arbeitsweise der Ausschüsse, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie die Schwerpunktthemen der Aufsichtsratsarbeit. Die Ergebnisse beider Teile der Effizienzprüfung haben bestätigt, dass der Aufsichtsrat als ein professionelles und in wesentlichen Aspekten effektiv arbeitendes Gremium qualifiziert werden kann. Dabei wurde insbesondere die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben hoch bewertet. Die Zusammensetzung und Struktur des Aufsichtsrates werden weiterhin als wesentliche Stärke angesehen. Zur weiteren Effizienzsteigerung sind auf Grundlage der Auswertungen Umsetzungsmaßnahmen im weiteren Jahresverlauf beschlossen und umgesetzt worden.

Aktiengeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Gemäß Art. 19 Abs. 1 MMVO (EU-Marktmissbrauchsverordnung) sind die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen (unter anderem Ehepartner, Partner, die einem Ehepartner gleichgestellt sind, und unterhaltsberechtigte Kinder) verpflichtet, Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der Evonik Industries AG oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten der Evonik Industries AG und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu melden. Dies gilt für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtvolumen von 20.000 € erreicht worden ist. Die mitgeteilten Geschäfte sind auf der Internetseite der Evonik Industries AG veröffentlicht. ¬ www.evonik.com/de/investorrelations/publications/directors-dealings.html

2.4 Vielfalt (Diversity) bei Evonik

Als börsennotierte Gesellschaft, die zugleich dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, gelten für die Evonik Industries AG sowohl die Diversity-Vorgaben des Aktiengesetzes als auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist die gesetzlich vorgeschriebene Geschlechterquote von jeweils mindestens 30 Prozent Frauen und Männern maßgeblich. Der Aufsichtsrat erfüllt diese Ouote, indem ihm neben 14 Männern sechs Frauen angehören, davon jeweils drei auf Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite. Der Aufsichtsrat hat für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielaröße von mindestens 25 Prozent (entspricht einer Frau bei aktuell vier Mitgliedern des Vorstandes) festgelegt und eine Frist zur Erreichung bis zum 30. Juni 2027 bestimmt. Dem Vorstand gehören eine Frau und drei Männer an. Damit ist gleichzeitig auch die gesetzliche Vorgabe erfüllt, wonach einem Vorstandsgremium, das aus mehr als drei Personen besteht, mindestens eine Frau und ein Mann angehören müssen (§ 76 Abs. 3a AktG). Der Vorstand hatte für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 für den Frauenanteil der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes Zielgrößen von jeweils 30 Prozent festgelegt. Der Frauenanteil betrug zum 31. Dezember 2024 in der ersten Führungsebene 36,0 Prozent und in der zweiten Führungsebene 32,8 Prozent, sodass damit die festgelegten Zielgrößen zum Fristende übertroffen worden sind. Der Vorstand hat für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 für den Frauenanteil der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes erneut Zielgrößen von jeweils 30 Prozent festgelegt.

Diversitätskonzept

Diese bislang geltenden Diversity-Vorgaben des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex sind für börsennotierte Aktiengesellschaften, die zugleich große Kapitalgesellschaften sind, mit der Regelung des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB erweitert worden. Das hiernach zu beschreibende Diversitätskonzept, das bei der Besetzung von Aufsichtsrat und Vorstand verfolgt wird, erfasst bei der Evonik Industries AG folgende Bestandteile:

Das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat besteht bei Evonik sowohl aus den Zielen des Aufsichtsrates für seine Zusammensetzung als auch dem Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt 2.3 🗅 s. 4ff. Die an das Diversitätskonzept des Aufsichtsrates gestellten Anforderungen werden zu einem großen Teil bereits durch die Ziele des Aufsichtsrates abgedeckt. Diese umfassen Angaben zum Alter und Geschlecht der Aufsichtsratsmitglieder, aber auch zu Berufserfahrungen und Kenntnissen im Bereich der Betriebswirtschaft und der Chemie. Ergänzt werden die Ziele durch das Kompetenzprofil, welches die Voraussetzungen der Kompetenzen im Einzelnen festlegt und den Stand der Erfüllung dokumentiert. Die Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt insofern, als die Vorschläge an die Hauptversammlung für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowohl die Erfüllung der Ziele als auch des Profils berücksichtigen. Das Gremium erfüllt in seiner aktuellen Zusammensetzung sämtliche Vorgaben des Diversitätskonzepts. Aufsichtsrat, Präsidialausschuss und Vorstand sorgen gemeinsam für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstandes. Ein strukturiertes Talentmanagement und eine gezielte Führungskräfteentwicklung bilden die Basis, um Vorstandsfunktionen möglichst aus den eigenen Reihen besetzen zu können. Die Grundsätze der Nachfolgeplanung werden mit dem Präsidialausschuss abgestimmt, mögliche Kandidaten werden regelmäßig zwischen Vorstandsvorsitzendem und Aufsichtsrats-

vorsitzendem diskutiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert bei Bedarf den Präsidialausschuss bzw. das Aufsichtsratsplenum über den Stand der Nachfolgeplanung. Grundlage bildet dabei auch das Diversitätskonzept für den Vorstand, das neben der oben beschriebenen Zielgröße für den Frauenanteil von 25 Prozent eine Altersobergrenze für Vorstandsmitglieder von 68 Jahren umfasst. Der Aufsichtsrat sorgt ergänzend zu dieser Altersgrenze bei der Auswahl geeigneter Kandidaten zur Sicherstellung einer langfristigen Nachfolgeplanung für eine hinreichende Altersmischung im Vorstand. Zudem wird bei Evonik als einem weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie bei der Besetzung des Vorstandes hinsichtlich der fachlichen Qualifikation darauf geachtet, dass jeweils mindestens ein Mitglied Kenntnisse auf dem Gebiet Personalwesen, ein Mitglied Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen und ein Mitglied Kenntnisse auf dem Gebiet der Chemie hat. Darüber hinaus soll mindestens ein Mitalied des Vorstandes über internationale berufliche Erfahrungen verfügen. In der gegenwärtigen Besetzung des Vorstandes sind die Vorgaben dieses Diversitätskonzepts erfüllt.

3. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die Hauptversammlung wählt den Abschlussprüfer sowie die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und beschließt insbesondere über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Verwendung des Bilanzgewinns, Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen. Die Aktien lauten auf den Namen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst

ausüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

4. Angaben zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Evonik Industries AG erstellt ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Aktiengesetzes. Der Konzernabschluss wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Die Veröffentlichung erfolgt auch im einheitlichen elektronischen Format zur Finanzberichterstattung (ESEF-Format). Die Hauptversammlung am 4. Juni 2024 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrates die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG), Berlin, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht der Evonik Industries AG für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Der Aufsichtsrat hatte sich zuvor von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss der Evonik Industries AG sind Dr. Thorsten Hain (seit dem Geschäftsjahr 2021) und Dr. Kathryn Ackermann (seit dem Geschäftsjahr 2021). Die gesetzlichen Pflichtprüfungen umfassten auch die Prüfungen des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB, des Abhängigkeitsberichts im Sinne des § 313 AktG und die Prüfung des elektronischen Berichtsformats nach § 317 Abs. 3a HGB. Darüber hinaus hat KPMG, aufgrund des Wahlbeschlusses vom 4. Juni 2024, den Halbjahresfinanzbericht im Geschäftsjahr 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

5. Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Das interne Kontrollsystem (IKS) von Evonik umfasst die gesamte Organisation und dient der Erhaltung der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen, der Zuverlässigkeit von betrieblichen Informationen, der Vermögenssicherung und der Regeleinhaltung. Durch einen geregelten Prozess, der die Verantwortlichen innerhalb der organisationsweiten End-to-End-Prozesse und die Risikokoordinatoren einbezieht, wird verhindert, dass in sämtlichen Organisationsbereichen systematische Prozess- und Organisationsrisiken entstehen.

In enger Verknüpfung zum Risikomanagement beurteilen alle Einheiten des Konzerns, ob installierte Kontrollen ein angemessenes und wirksames Kontrollsystem gewährleisten. Um die Identifizierung von Prozessrisiken zu unterstützen, erstellt das Risikomanagement in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Prozessverantwortlichen eine Risiko-Kontroll-Matrix für wesentliche Prozess- und Organisationsrisiken. Die Prozesskategorisierung erfolgt einheitlich anhand der End-to-End-Prozesse des Evonik Process House. Mittels eines Self-Assessments prüfen die Einheiten, ob Prozess- und Organisationsrisiken bestehen, und treffen eine Schätzung, ob diese die Wirksamkeit des IKS

von Evonik beeinträchtigen könnten. Die Verantwortung zur Durchführung und Dokumentation der Prozesskontrollen obliegt den Organisationseinheiten. Die Risiko-Kontroll-Matrix wird regelmäßig von Experten in den End-to-End-Prozessen auf Aktualität überprüft und bei Bedarf ergänzt bzw. optimiert.

Die Überwachung des internen Kontrollsystems basiert auf den drei Säulen Risikomanagement, Konzernrevision und externe Prüfer. Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur sind sämtliche Risikokoordinatoren dazu angehalten, die ordnungsgemäße Erhebung von Prozessrisiken und die Durchführung von Prozesskontrollen zu überprüfen. Dies wird stichprobenartig durch die Risikokoordinatoren dokumentiert. Das Risikomanagement überprüft zusätzlich die Durchführung dieser Stichproben für einzelne Organisationseinheiten. Die Konzernrevision beurteilt anhand ihrer Prüfungen, deren Auswahl auf einem risikoorientierten Planungsansatz beruht, die Angemessenheit und Effektivität des IKS und des Risikomanagementsystems (RMS). Das RMS im Evonik-Konzern inklusive des IKS bezogen auf den Rechnungslegungsprozess wird im Kapitel 5. Chancen- und Risikobericht Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht, S.59ff. des zusammengefassten Lageberichts dargestellt. Im Jahr 2024 konnte die Konzernrevision im Rahmen ihrer Prüfungen keine systematischen Schwachstellen des IKS und des RMS identifizieren. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass IKS und RMS nicht in allen wesentlichen Belangen angemessen und wirksam sind.

6. Vergütung

Die Grundzüge des Vergütungssystems und die Vergütung für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates werden im Vergütungsbericht www.evonik.finance/verguetungsbericht dargestellt. Zur Erfüllung der inhaltlichen Anforderung an die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB finden sich zudem das Vergütungssystem (§ 87a Abs. 1 und 2 S. 1 AktG) und der Vergütungsbeschluss (§ 113 Abs. 3 AktG) auf der Internetseite der Evonik Industries AG unter www.evonik.finance/verguetungssystem-vorstand bzw. www.evonik.finance/verguetungssystem-aufsichtsrat. Zudem ist der Vergütungsbericht gemeinsam mit dem Vermerk des Abschlussprüfers unter www.evonik.finance/verguetungsbericht abrufbar.

